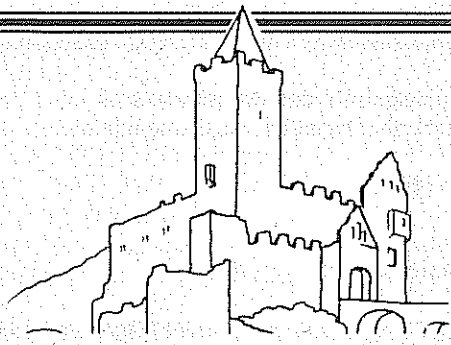


Kurstadt Kurrier



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Kösen

mit den Mitgliedsgemeinden Ablöbnitz, Bad Kösen, Crölpa-Löbschütz,
Janisroda, Klosterhäsel, Leislau, Möllern, Prießnitz und Spielberg

Jahrgang 9

Mittwoch, den 12. September 2001

Nummer 10/2001

Gemeinde Crölpa-Löbschütz

Amtliche Bekanntmachung

über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Crölpa-Löbschütz hat am 31.01.2001 nach Abschluss des nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren den Flächennutzungsplan festgestellt.

Das Regierungspräsidium Halle hat mit Schreiben vom 09.08.2001 (Az.: 25-21101/0118) den Flächennutzungsplan der Gemeinde Crölpa-Löbschütz mit redaktionellen Änderungen nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt.

Diese Auflagen sind:

1. Streichung des falsch dargestellten Teilstücks des Grenzverlaufes NSG „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ an der westlichen Grenze der Biotope Nr. 21 und 22.
2. Änderung der Aussagen im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes, Punkt 7.2 „Abwasserversorgung“, Realisierung der Sammelleitungen ist in den Jahren 2001 für Freiroda, Löbschütz und Crölpa und 2002 für Heiligenkreuz geplant.

Die Änderungen wurden durchgeführt und damit die Auflagen erfüllt.

Ab sofort kann der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht im Rathaus der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft, Lindenstraße 3, 06628 Bad Kösen im Bauamt während der üblichen Dienstzeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag 7.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Freitag 7.00 - 12.00 Uhr
eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch rechtswirksam.

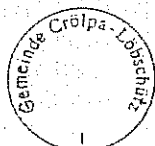
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) wird wie folgt hingewiesen: „Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

Bad Kösen, den 31.08.2001

Pokrant
Bürgermeister



Stadt Bad Kösen

Datum: 02.07.2001

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk: 37/2001)

Beratungsgegenstand:

1. Änderungssatzung zur Kurbeitragsatzung der Stadt Bad Kösen vom 19.12.1990

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 6 GO LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Konsolidierung von Verwaltungsgemeinschaften v. 10.01.2001 (GVBl. S. 2) i. V. m. § 9 KAG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KAG und das WasserG für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. S. 526) beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Kösen folgende 1. Änderungssatzung.

§ 1 Änderungen

Der § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Tag für die Person 2,00 DM/1,02 Euro und ab 01.01.2002 pro Tag für die Person 1,00 Euro.

In diesem Beitrag ist die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer enthalten.

Für Patienten der ortsansässigen Reha-Kliniken beträgt der Kurbeitrag pro Person und Tag 1,75 DM/0,89 Euro und ab 01.01.2002 pro Person und Tag 0,90 Euro.

(2) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung dieser Satzung folgenden Monats in Kraft.



E. Lewering
Vorsitzender des Stadtrates

Christoph Emus
Bürgermeister